FREQUENTIS ORTHOGON GMBH

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON SOFTWARE UND HARDWARE UND ERBRINGUNG DAMIT VERBUNDENER LEISTUNGEN

PRÄAMBEL

Die Frequentis Orthogon GmbH (im Folgenden: "Frequentis Orthogon") ist spezialisiert auf die Optimierung von An- und Abflugs-Management, kapazitätsgerechtem Management des Luftverkehrsaufkommens und der Verkehrsflüsse im Luftverkehr, sowie Visualisierungslösungen für Luftverkehr und Flughafenbetreiber.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Software und Hardware und die Erbringung damit verbundener Leistungen (im Folgenden: "Allgemeine Vertragsbedingungen") regeln die Bedingungen, unter denen Frequentis Orthogon Waren liefert und Leistungen für den Besteller an einem bestimmten Flughafen oder bestimmten Flughäfen erbringt.

VERTRAULICH: Dieses Dokument ist vertraulich und enthält geschützte Informationen und geistiges Eigentum von Frequentis Orthogon. Weder dieses Dokument noch eine der hierin enthaltenen Informationen darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Frequentis Orthogon vervielfältigt oder unter irgendwelchen Umständen offengelegt werden. Die Verwendung des Dokuments und der darin enthaltenen Informationen ist nur für den vorgesehenen Zweck und den vorgesehenen Empfänger gestattet. Sobald das Dokument nicht mehr benötigt wird, muss es gelöscht oder an Frequentis Orthogon zurückgegeben werden.

1.0 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Frequentis Orthogon und dem Besteller, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt zustande, wenn die Bestellung des Bestellers von Frequentis Orthogon angenommen wird. Frequentis Orthogon erkennt abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht an, es sei denn, Frequentis Orthogon stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

2.0 Definitionen

“Defekt” bedeutet eine erhebliche Abweichung von der vereinbarten Funktionalität und dem Verhalten der Software oder Hardware, so dass die Nutzung der Software oder Hardware unmöglich oder erheblich eingeschränkt ist.

“Dokumentation” meint alle Dokumente, die von Frequentis Orthogon zur Verfügung gestellt werden.

“Ereignis höherer Gewalt” bedeutet jedes Ereignis oder jeden Umstand, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen und die nicht durch die Ausübung angemessener Sorgfalt und Vorsichtsmaßnahmen hätten gemildert oder verhindert werden können.

„Gewerk“ oder „System“ bezieht sich auf Lieferungen, die sowohl Software als auch Hardware beinhalten, und bei denen die Software entsprechend der Leistungsbeschreibung auf der Hardware installiert und in der Umgebung des Bestellers konfiguriert wird.

“Liefergegenstände” beziehen sich auf alle Gegenstände, die unter diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen geliefert werden, wie z.B. Software, Dokumentation, Lizenzen, Hardware sowie zugehörige Leistungen.

“Geistiges Eigentum” bezieht sich auf Urheberrechte, mit dem Urheberrecht verwandte oder ihm ähnliche Schutzrechte, Rechte an Datenbanken, Patente und Rechte an Erfindungen, Rechte an Halbleitertopographien, Marken, Rechte an Internet-Domainnamen und Website-Adressen und andere Rechte an Markennamen, Designs, Know-How, Geschäftsgeheimnissen und anderen Rechten an vertraulichen Informationen sowie alle anhängigen Anträge auf Erteilung oder Registrierung.

“Projekt” bedeutet eine Reihe von koordinierten und kontrollierten Aktivitäten mit Start- und Endterminen, die unternommen werden, um ein Ziel zu erreichen, das mit den spezifischen Anforderungen übereinstimmt, einschließlich der im Auftrag definierten Beschränkungen von Zeit, Kosten und Ressourcen.

“Projektplan” bezeichnet den Projektplan, wie er im Angebot von Frequentis Orthogon beschrieben ist, einschließlich eines Zeit- und Zahlungsplans.

“Unwesentlicher Mangel” bedeutet eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Funktionalität und dem Verhalten der Software oder Hardware. Die Nutzung der Software oder Hardware ist ohne oder mit unerheblichen Einschränkungen möglich.

“Vertrauliche Informationen” sind alle Informationen, die (schriftlich, mündlich oder auf andere Weise, direkt oder indirekt) von einer Partei an die andere Partei weitergegeben werden, die eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind oder die vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf geschäftliche Angelegenheiten, Entwicklungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Produkte, Abläufe, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Marktchancen, Personal und Lieferanten oder eine Partei beziehen.

“Software” bezieht sich auf alle Computeranweisungen, die auf der Hardware des Bestellers in Form eines Computerprogramms oder von Computerprogrammen laufen und dem Besteller von Frequentis Orthogon im Rahmen des Vertrags lizenziert und zur Verfügung gestellt werden. Die Software umfasst die Dokumentation.

3.0 Vertragsgegenstand

3.1 Frequentis Orthogon liefert Software oder ein System einschließlich der jeweiligen Lizenz(en) wie im Angebot beschrieben. Das jeweilige Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

3.2 Sofern vereinbart, verpflichtet sich Frequentis Orthogon, die Software oder das System in den Räumlichkeiten des Bestellers zu installieren, zu konfigurieren und anzupassen sowie in das bestehende System des Bestellers zu integrieren.

3.3 Alle Tätigkeiten und Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung von Frequentis Orthogon beschrieben. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages.

3.4 Mit der Lieferung der Software erwirbt der Besteller eine Lizenz an der in der Auftragsbestätigung genannten Software in der dort genannten Anzahl und zu den dort genannten Preisen. Nutzungsrechte, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote an der Software sind unter Ziffer 5 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen beschrieben.

3.5 Pflege- und Wartungsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auf Wunsch des Bestellers kann über solche Service-Leistungen ein gesonderter Pflege- und Wartungsvertrag ("Servicevertrag") abgeschlossen werden.

4.0 Projektabwicklung

4.1 Frequentis Orthogon erstellt die technische Spezifikation bzw. Leistungsbeschreibung sowie die vertraglich geschuldeten Liefergegenstände sorgfältig nach dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand der Technik. Dabei berücksichtigt Frequentis Orthogon die anerkannten Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie die technischen Anforderungen des Bestellers.

4.2 Die Parteien halten sich an den Projektplan, wie er im Angebot von Frequentis Orthogon beschrieben ist.

5.0 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

5.1 Alle geistigen Eigentumsrechte der Frequentis Orthogon verbleiben bei Frequentis Orthogon.

5.2 Frequentis Orthogon gewährt dem Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches, in seinem Umfang begrenztes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der von Frequentis Orthogon bereitgestellten Software.

5.3 Die Software wird dem Besteller im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und für seine eigenen Geschäftszwecke überlassen. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich aus dem Vertrag in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung der Frequentis Orthogon.

5.4 Soweit Frequentis Orthogon ein System für eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen liefert, ist es dem Besteller nicht gestattet, die Anzahl der Arbeitsplätze zu erhöhen oder die Software oder Teile der Liefergegenstände in irgendeiner Weise nachzubauen.

5.5 Dem Besteller ist es nicht gestattet, die Software zu kopieren. Ein nach diesen allgemeinen Vertragsbedingungen zulässiges Installieren, Laden, Abspielen oder Kopieren der Software durch den Besteller zu Sicherungszwecken ist auf den vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfang beschränkt.

5.6 Das Recht des Bestellers, die Software zu verwenden, ist auf den Objektcode der Software beschränkt. Frequentis Orthogon ist nicht verpflichtet, dem Besteller den Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen, und der Besteller hat keine Rechte, diesen zu nutzen.

5.7 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern, Produktbezeichnungen und andere Merkmale, die in der Software oder auf Medien, die die Software enthalten oder als Programmidentifikation dienen, erscheinen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

5.8 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, neu zu arrangieren oder abgeleitete Werke davon zu erstellen. Der Besteller ist ferner nicht berechtigt, die Software zu dekompilieren, zu disassemblieren oder nachzubauen (Reverse Engineering) oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode oder den Objektcode der Software zu ermitteln.

5.9 Die Übertragung, Weitergabe, Verbreitung oder Weiterveräußerung der Software oder von Teilen der Software ist strengstens untersagt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu unterlizenzieren oder zu vermieten.

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

5.10 Der Besteller darf weder auf Software noch auf Datenbanken, Geschäftsmethoden, Patente oder Rechte an Erfindungen, Halbleitertopographierechte, Marken, Rechte an Internet-Domainnamen und Website-Adressen und andere Rechte an Handelsnamen, Designs, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und andere Rechte an vertraulichen Informationen, für die Frequentis Orthogon die ausschließlichen Rechte besitzt, verweisen oder diese anderweitig verwenden, um Software oder Programme zu entwickeln, die funktionale Eigenschaften, visuelle Ausdrücke oder andere Unterscheidungsmerkmale aufweisen, die denen der Software ähneln..

5.11 Der Besteller verpflichtet sich, Frequentis Orthogon oder einem Vertreter von Frequentis Orthogon zu gestatten, auf Anfrage von Frequentis Orthogon und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu prüfen, ob die Verwendung der Software durch den Besteller mit den dem Besteller hierin gewährten Rechten übereinstimmt. Der Besteller wird Frequentis Orthogon oder seinem Vertreter bei der Durchführung eines solchen Audits volle Unterstützung gewähren.

5.12 Jede Verletzung der oben beschriebenen Nutzungsrechte durch den Besteller berechtigt Frequentis Orthogon, den Vertrag fristlos zu kündigen und die weitere Nutzung der Software zu untersagen. Andere Rechtsmittel, die Frequentis Orthogon nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, bleiben hiervon unberührt.

6.0 Änderungen des Vertragsgegenstandes

6.1 Bis zur Endabnahme kann der Besteller jederzeit Änderungen und Ergänzungen am Gewerk verlangen, wenn diese technisch möglich und für Frequentis Orthogon zumutbar sind („Change Request“). Änderungen des Zeitplans, des Lieferumfangs oder etwaige Einstellung der Arbeiten stellen ebenfalls Change Requests dar. Der Besteller muss Frequentis Orthogon schriftlich über ein solches Change Request informieren. Frequentis Orthogon prüft das Änderungsverlangen und teilt dem Besteller das Ergebnis zusammen mit etwaigen Kosten und Änderungen des Zeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit.

6.2 Wenn der Besteller das Angebot annimmt, werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Wenn der Besteller das Angebot nicht annimmt oder der Änderungswunsch als nicht durchführbar oder nicht empfehlenswert erachtet wird, setzt Frequentis Orthogon die Arbeiten unverändert fort.

6.3 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, setzt Frequentis Orthogon die Arbeiten während eines laufenden Change Request-Verfahrens planmäßig fort. Der Besteller kann Frequentis Orthogon schriftlich anweisen, die Arbeiten einzustellen oder einzuschränken, bis eine Entscheidung über den Change Request gefallen ist. Sind vor Abschluss des Change Request-Verfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die aufgrund des Change Request nicht mehr nutzbar wären, hat Frequentis Orthogon das Recht, die Arbeiten nach eigenem Ermessen bis zur Entscheidung über den Change Request einzustellen.

7.0 Pflichten des Bestellers

7.1 Der Besteller ist verpflichtet, den Erfolg des Projekts in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkung zu fördern. Insbesondere stellt der Besteller Frequentis Orthogon die für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstigen Mittel zur Verfügung und gewährt den Mitarbeitern von Frequentis Orthogon bei Bedarf während der Geschäftszeiten des Bestellers Zugang zu den Geschäftsräumen und Computern des Bestellers, wenn dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

7.2 Sind für von Frequentis Orthogon zu erbringende Lieferungen und Leistungen am Betriebsstandort des Bestellers behördliche Genehmigungen erforderlich, ist der Besteller verpflichtet, Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen. Frequentis Orthogon wird dabei alle zur Erlangung der Genehmigungen erforderlichen Mitwirkungshand-lungen, soweit diese zumutbar sind, erbringen.

7.3 Kommt der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach und wird hierdurch die Fertigstellung des Projekts behindert und/oder verzögert, verlängern sich die im Projektplan vereinbarten Fristen um die Zeitspanne der von dem Besteller zu vertretenden Verzögerungen. Unbeschadet dessen ist Frequentis Orthogon berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, wenn der Besteller durch die Unterlassung der Erfüllung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten in Annahmeverzug (§ 642 BGB) gerät.

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

Frequentis Orthogon ist ferner berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, falls der Besteller trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht Sorge dafür trägt, dass die von Frequentis Orthogon gerügten Behinderungen und/oder Verzögerungen fristgerecht beseitigt werden (§ 643 BGB). Durch die von dem Besteller zu vertretenden Verzögerungen des Leistungserfolges bleiben die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine unberührt.

7.4 Kommt es während der Abwicklung des Projekts zu von dem Besteller zu vertretenden Verzögerungen, kann Frequentis Orthogon dem Besteller die ihr durch diese Verzögerung entstandenen Mehrkosten zusätzlich in Rechnung stellen.

8.0 Lieferung, Abnahme und Gefahrenübergang

8.1 Lieferung

Die vertragsgegenständliche Leistung erfolgt nach Maßgabe des zwischen den Parteien vereinbarten Projekt-plans.

Bei der Lieferung von Software gilt als Liefertermin das Datum, an dem die Software auf einem Server zum Herunterladen bereitgestellt und der Besteller über die Bereitstellung informiert wird, oder das Datum, an dem ein Speichermedium an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort geliefert wird.

Bei der Lieferung von Hardware oder anderen materiellen Gütern gilt als Zeitpunkt der Lieferung der Zeitpunkt, zu dem sie an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort geliefert werden.

8.2 Abnahme

Hat die von Frequentis Orthogon zu liefernde Software die vertragsgemäße Beschaffenheit, erfolgt die Abnahme durch den Besteller. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bedarf die Abnahme der Schriftform (Abnahmeprotokoll).

Einzelne Leistungen von Frequentis Orthogon können Gegenstand von Teilabnahmen sein. Hat der Besteller eine Teilabnahme für eine entsprechende Teilleistung erklärt, so kann er eine Verweigerung der Gesamtabnahme nicht auf etwaige Mängel der entsprechend abgenommenen Teilleistung stützen, welche bereits im Zeitpunkt der Teilabnahme für den Besteller erkennbar waren und nicht gerügt wurden.

Der Besteller hat die Liefergegenstände nach erfolgreichem Abschluss aller durchzuführenden Tests innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Tag, an dem Frequentis Orthogon die Bereitschaft zur Abnahme angezeigt hat, förmlich abzunehmen. Der Besteller darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Diese unwesentlichen Mängel sollen jedoch durch Frequentis Orthogon beseitigt werden. Solche unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen. Vergehen die oben genannten vierzehn (14) Tage, ohne dass der Besteller Frequentis Orthogon über etwaige unwesentliche Mängel informiert hat, so gilt das Gewerk als abgenommen.

Der Besteller erhält eine zeitlich befristete Lizenz zur nicht-operativen Nutzung der Software für die Dauer der Durchführung des Projekts. Diese zeitlich begrenzte Lizenz erlischt, wenn der Besteller mit der Abnahme in Verzug gerät. Eine endgültige Lizenz wird dem Besteller erst nach Abnahme und Zahlung aller fälligen Beträge erteilt.

Der Besteller darf die Software erst dann betriebsmäßig nutzen, wenn die Abnahme erfolgt ist und alle fälligen Beträge gezahlt wurden. Nutzt der Besteller die Software vorher betriebsmäßig, so gilt die Software als abgenommen.

8.3 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, (1) sobald die Software dem Besteller gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt wird, oder (2) bei der Lieferung von materiellen Gütern, wenn Frequentis Orthogon die Liefergegenstände dem Transporteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person oder Institution übergeben hat.

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

9.0 Entschuldbare Verzögerungen

9.1 Frequentis Orthogon haftet nicht für Liefer- oder Leistungsverzögerungen oder für das Versäumnis der Herstellung oder Lieferung oder Leistung aufgrund von (1) Ereignissen oder Vorfällen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, oder (2) Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, oder (3) der Unfähigkeit aufgrund von Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Frequentis Orthogon oder seinen Lieferanten liegen, notwendige Materialien, Komponenten, Dienstleistungen oder Einrichtungen zu beschaffen. Frequentis Orthogon informiert den Besteller unverzüglich über jede Verzögerung und deren Gründe. Der Projektplan wird entsprechend der Verzögerung geändert, und das Liefer- oder Leistungsdatum wird um den Zeitraum verlängert, der durch die Verzögerung verloren gegangen ist.

9.2 Kommt Frequentis Orthogon aus Gründen, die allein Frequentis Orthogon zu vertreten hat, mit ihrer Leistung in Verzug, wird der Besteller Frequentis Orthogon eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung einräumen. Die Angemessenheit der Frist richtet sich dabei nach Art und Umfang der von Frequentis Orthogon zu erbringenden Leistungen; sie beträgt in jedem Fall mindestens vier (4) Wochen. Sollte Frequentis Orthogon wiederholt die Fristen des Projektplans nicht einhalten und dadurch den vertraglich vereinbarten Abgabetermin gefährden, stehen dem Besteller die sich dann aus diesem Vertrag und aus dem Gesetz ergebenden Rechte erst zu, wenn eine vorausgegangene obligatorische Vertragsverhandlung der Parteien zum Zwecke der Beseitigung der Leistungsstörung oder zum Zwecke der Vertragsanpassung zu keiner Einigung geführt hat.

10.0 Exportkontrolle

Der Besteller ist verpflichtet, alle Exportgesetze, -beschränkungen und -vorschriften jeglicher Behörden einzuhalten und darf (1) keine vertraulichen Informationen oder Software oder andere Produkte oder Kopien davon, (2) Produkte, die gegen solche Gesetze, Beschränkungen und Vorschriften verstoßen, oder ohne alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen in ein Land, in das die genannten Exportgesetze, Beschränkungen und Vorschriften den Export verbieten, exportieren oder den Export oder die Wiederausfuhr zulassen.

11.0 Preise und Zahlungsbedingungen

11.1 Preise

Die Preise für die Leistungen von Frequentis Orthogon richten sich nach dem aktuellen Tagessatz von Frequentis Orthogon, der dem Besteller mit dem Angebot mitgeteilt wird.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.).

11.2 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind auf Grundlage der zwischen den Parteien im Projektplan vereinbarten Zahlungsmeilensteine vorzunehmen. Falls keine Zahlungsmeilensteine vereinbart sind, ist Frequentis Orthogon berechtigt, angemessene Abschläge entsprechend dem Leistungsgegenstand des Projekts in Rechnung zu stellen.

Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum des Rechnungseingangs zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch elektronische Überweisung auf das von Frequentis Orthogon in der Rechnung angegebene Bankkonto. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung in EUR.

Alle Rechnungen sind ohne Aufrechnung zu dem im jeweiligen Vertrag oder der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsziel fällig.

11.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzögerungen behält sich Frequentis Orthogon das Recht vor, gemäß § 288 Abs. 2 BGB und den europarechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung von Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

neun (9) Prozentpunkten über dem halbjährlich von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu berechnen.

11.4 Preisanpassung

Sämtliche Preise, gleichgültig ob für Einmalzahlungen oder für wiederkehrende Zahlungen, unterliegen der Inflationsanpassung gemäß den "Harmonisierten Verbraucherpreisindizes für den Euro-Raum" (HVPI), monatliche Daten, Euroraum, veröffentlicht von Eurostat unter https://ec.europa.eu/eurostat/.

Der Referenzwert für Preisanpassungen ist der letzte Wert, der für den oben genannten Index in dem Monat vor Legung des Angebots veröffentlicht wurde, auf dem der Vertrag basiert. Die Anpassung erfolgt bei Rechnungsstellung der jeweiligen Zahlung entsprechend der Erhöhung der Indexzahl, die für den Monat vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung veröffentlicht wird, im Vergleich zum Referenzwert, sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nachfolgenden dargestellten Preisanpassung aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette.

Im Hinblick auf den Umstand, dass die für Frequentis entstehenden Kosten für die während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags zuzukaufenden Waren (insbesondere Hardware und Software) und/oder Dienstleistungen bei gleichzeitig kürzerer Geltungsdauer der Preise ihrer Zulieferer stärker ansteigen können, als es der Deckung durch den genannten Index entspricht, behält sich Frequentis das Recht vor, die Preise über die Indexierung hinaus anzupassen („Preisanpassung aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette"), erstmals jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn. Frequentis ist jedenfalls berechtigt, pro Jahr Preisanpassungen aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette nach eigenem billigem Ermessen bis zu maximal 10% der zuletzt gültigen Preise vorzunehmen. Falls eine Preisanpassung aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette den vorgenannten Prozentsatz übersteigt, hat Frequentis Anspruch auf Preisanpassung im Ausmaß der nachgewiesenen Erhöhungen in der Zulieferkette.

12.0 Gewährleistung

12.1 Frequentis Orthogon gewährleistet, dass die Liefergegenstände, die im Rahmen eines Vertrages geliefert werden, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, und dass sie der technischen Spezifikation bzw. Leistungsbeschreibung entsprechen.

12.2 Die Gewährleistungsansprüche verjähren ein (1) Jahr nach dem Tag, an dem der Besteller die Liefergegen-stände gemäß diesen allgemeinen Vertragsbedingungen abnimmt („Gewährleistungsfrist“).

12.3 Mängelgewährleistungsrechte stehen dem Besteller erst ab Abnahme der Liefergegenstände gemäß Ziffer 8 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen zu.

12.4 Für Liefergegenstände und Komponenten, die nicht Teil der von Frequentis Orthogon zu erbringenden Leistungen sind, übernimmt Frequentis Orthogon keine Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt, wenn Mängel des von Frequentis Orthogon gelieferten Leistungsgegenstandes durch Komponenten Dritter oder Eingriffe Dritter verursacht wurden. Der Besteller trägt in diesen Fällen die Beweislast dafür, dass Frequentis Orthogon und nicht der Dritte für den Mangel verantwortlich ist.

12.5 Jedweder Mangel muss Frequentis Orthogon unverzüglich nach ihrer Entdeckung gemäß § 377 HGB schriftlich angezeigt werden. Der Besteller gibt Frequentis Orthogon sodann die Gelegenheit, die Ursache des gerügten Mangels zu ermitteln.

12.6 Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist gem. 12.2 ein Mangel der von Frequentis Orthogon erbrachten Leistungen, wird Frequentis Orthogon – sofern der Besteller seiner Obliegenheit gem. 12.5 nachgekommen ist – nach Wahl Frequentis Orthogons Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Nachlieferung vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat Frequentis Orthogon Anspruch auf einen zweiten Nacherfüllungsversuch. Schlägt auch der zweite Nacherfüllungsversuch fehl, und sind für den Besteller weitere Nacherfüllungsversuche von Frequentis Orthogon unzumutbar, steht dem Besteller entweder das Recht der Minderung zu oder das Recht der Kündigung. Im Falle der Minderung ist die Vergütung um den Betrag herabzusetzen, der sich als Differenz des Wertes des Werkes im mangelfreien Zustand und dem Wert des mangelbehafteten Werks darstellt. Der Minderwert ist im Streitfall durch Schiedsgutachten eines vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Das Schiedsgutachten ist

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

für beide Parteien verbindlich; seine Kosten werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.

12.7 Für alle reparierten oder ausgetauschten Liefergegenstände, die im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert werden, gilt die Gewährleistung für den verbleibenden, noch nicht abgelaufenen Teil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist weiter. Die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für Software wird nicht verlängert, es sei denn, Frequentis Orthogon hat dem schriftlich zugestimmt.

12.8 **Herstellergarantie**. Leistet der Hersteller der Hardware eine – in der Regel unselbstständige – Garantie, wird Frequentis Orthogon diese Garantie an den Besteller weitergeben. Der Besteller wird die gegebenenfalls der Hardware beigefügte Garantiekarte verbindlich unterschreiben und wieder an Frequentis Orthogon zurückleiten. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Besteller im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern / Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers beachten, insbesondere die Unversehrtheit der Vertragshardware, die Art der Meldung und Ähnliches. Im Falle des Auftretens eines Fehlers, der unter die Garantie des Herstellers fällt, wird in jedem Falle der Besteller auch Frequentis Orthogon im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen informieren und Frequentis Orthogon über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem Laufenden halten. Herstellergarantien gelten nicht als Garantieeinräumungen durch Frequentis Orthogon.

12.9 Die Verpflichtungen von Frequentis Orthogon gemäß dieser Ziffer 12.0 gelten nicht für Liefergegenstände oder Teile davon, die (1) modifiziert oder anderweitig verändert wurden, außer gemäß den schriftlichen Anweisungen oder der schriftlichen Genehmigung von Frequentis Orthogon, oder die (2) normalerweise im Betrieb verbraucht werden oder (3) eine normale Lebensdauer haben, die naturgemäß kürzer ist als die angegebenen Gewährleistungsfristen, oder (4) nicht ordnungsgemäß gelagert, installiert, verwendet, gewartet oder repariert wurden, oder (5) einer anderen Art von Missbrauch oder schädlichen Einwirkungen ausgesetzt waren oder in einen Unfall verwickelt waren.

13.0 Haftung

13.1 Die Haftung der Frequentis Orthogon aus oder im Zusammenhang mit dem Projekt, unabhängig davon, ob sie aus einem Vertrag, aus Delikt oder sonstigem Rechtsgrund resultiert, einschließlich der Haftung aus Schadensersatz, ist insgesamt auf 100 % des Vertragspreises begrenzt.

13.2 Frequentis Orthogon ist in keinem Fall haftbar für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, oder Schäden aufgrund von nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt.

13.3 Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Geschäftsführer, Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter von Frequentis Orthogon.

13.4 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Frequentis Orthogon als auch auf ein Verschulden des Bestellers zurückzuführen, muss sich der Besteller sein Mitverschulden anrechnen lassen.

13.5 Diese Haftungsbeschränkungen gelten im größtmöglichen Umfang, der nach geltendem Recht möglich ist. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche (1) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (2) wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (3) bei Arglist, sowie bei (4) Ansprüchen aus IP-Verletzung.

14.0 Freistellung

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, Frequentis Orthogon, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von allen Ansprüchen, Forderungen, Haftungen, Kosten, Aus-gaben oder Urteilen, die sich ganz oder teilweise, direkt oder indirekt aus der Fahrlässigkeit des Bestellers oder seiner Kunden, Vertreter oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Verwendung der von Frequentis Orthogon bereit-gestellten Software ergeben. Diese Entschädigung schließt alle Kosten, Anwaltsgebühren und andere Ausgaben ein, die Frequentis Orthogon im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch bezahlt oder auferlegt werden.

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

15.0 Geheimhaltung und Datenschutz

15.1 Der Besteller erkennt an, dass alle vertraulichen Informationen von Frequentis Orthogon wertvolle geschützte Informationen oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, die von Frequentis Orthogon mit großem Aufwand entwickelt wurden. Der Besteller verpflichtet sich, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und in demselben Maße vor Offenlegung zu schützen, wie er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt. Er verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen nicht zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verteilen oder zugänglich zu machen, außer für Mitarbeiter des Bestellers (und Vertreter, die diesen Bedingungen zustimmen), die diese Informationen für die Durchführung des Projekts benötigen. Der Besteller verpflichtet sich, Frequentis Orthogon unverzüglich über jede unbefugte Offenlegung von vertraulichen Informationen zu informieren.

15.2 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Ziffer 15.0, einschließlich der tatsächlichen oder angedrohten Offenlegung oder unbefugten Nutzung der vertraulichen Informationen von Frequentis Orthogon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Frequentis Orthogon, kann Frequentis Orthogon einen nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden, so dass kein Rechtsmittel einen angemessenen Schutz vor diesem Schaden oder eine angemessene Entschädigung dafür bietet. Dementsprechend ist Frequentis Orthogon berechtigt, eine einstweilige Verfügung zu beantragen sowie nachträglich, auf der Grundlage der Umstände des Verstoßes und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, einen Betrag festzulegen, der im Streitfall von einem zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Etwaige Rechte, die Frequentis Orthogon nach dem Gesetz zustehen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

16.0 Verjährung

Alle Haftungsansprüche und Gewährleistungsansprüche aus einem Projekt verjähren spätestens nach vierundzwanzig (24) Monaten nach Abnahme des Projekts. Ausgenommen sind Ansprüche aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichen deliktischen Handelns oder Unterlassen seitens Frequentis Orthogon, oder Ansprüche aufgrund arglistigen Handelns oder Verschweigens. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist sechsunddreißig (36) Monate nach Kenntnis von den die Ansprüche aus Delikt oder Arglist begründenden Umständen.

17.0 Vertragsbeendigung

17.1 Ein Vertrag endet automatisch mit der Erfüllung aller Verpflichtungen seitens Frequentis Orthogon und des Bestellers.

17.2 Wenn der Besteller den Vertrag vorzeitig kündigt, stellt Frequentis Orthogon die Arbeit ein und hält für den Besteller alle fertiggestellten und teilweise fertiggestellten Liefergegenstände und laufenden Arbeiten zurück. Der Besteller ist verpflichtet, Frequentis Orthogon für alle Arbeiten und Materialien, die für den Auftrag des Bestellers zugesagt und / oder identifiziert wurden, für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erbrachten Leistungen und für alle Kosten, die durch die Kündigung des Auftrags entstehen, zu vergüten.

17.3 Der Besteller ist verpflichtet, Frequentis Orthogon unverzüglich schriftlich und unter Angabe von Gründen über seine Entscheidung, einen Vertrag zu kündigen, zu informieren. Wenn der Besteller seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung von Frequentis Orthogon nicht nachkommt und Frequentis Orthogon dadurch zusätzliche Kosten oder Aufwendungen entstehen, ist Frequentis Orthogon berechtigt, zusätzlich zu den vom Besteller geschuldeten Beträgen Schadenersatz zu verlangen. Andere Ansprüche, die Frequentis Orthogon möglicherweise zustehen, bleiben davon unberührt.

17.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (1) eine Partei wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus einem Vertrag verstößt oder (2) eine Partei ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet werden soll oder kann. Frequentis Orthogon kann ferner einen Vertrag kündigen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht mehr zu erwarten ist, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 Insolvenzordnung vorliegt.

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

17.5 Beide Parteien können den Vertrag kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einhundertachtzig (180) Tage andauert.

17.6 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.0 Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur wirksam, wenn sie in einem von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Zusatzvertrag niedergelegt wurden.

18.2 Abtretung

Keine Partei darf ihre Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, abtreten oder in irgendeiner Weise übertragen. Das Vorstehende gilt nicht für die Abtretung an ein Nachfolgeunternehmen als Ergebnis einer Unternehmens-fusion oder eines Verkaufs aller oder aller überwiegenden Vermögenswerte oder der Mehrheit der Aktien bzw. Geschäftsanteile der betreffenden Partei.

18.3 Art. 12g Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, des Vereinigten Königreichs, Südkoreas, Australiens, Kanadas, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, Islands und Liechtensteins, so darf der Kunde die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 8g fallen, weder selbst noch über einen Dritten nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder anderweitig direkt oder indirekt zur Verfügung stellen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung fallen, weder selbst noch durch Dritte nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen oder anderweitig direkt oder indirekt verfügbar zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, das Gleiche für gelieferte Software oder anderes geistiges Eigentum im Zusammenhang mit solchen Waren zu tun. Der Kunde geht davon aus, dass alles, was von Frequentis Orthogon geliefert wird, unter diese Beschränkungen fällt, es sei denn, Frequentis Orthogon teilt dem Kunden ausdrücklich etwas anderes mit. Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle von Frequentis Orthogon hergestellten elektronischen und informationstechnischen Geräte wie Netzwerkgeräte, Kameras, Server, PCs, CPUs, Speicher und aktive oder passive elektronische Komponenten unter die Beschränkungen fallen. Eine vom Kunden verschuldete Verletzung stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element der vorliegenden Vereinbarung dar, und Frequentis Orthogon ist zu angemessenen Abhilfemaßnahmen berechtigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung dieser Vereinbarung; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

18.4 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Bremen, Deutschland.

18.5 Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen.

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

18.6 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unberührt. Frequentis Orthogon und der Besteller sind sich darüber einig, dass

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS

an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung treten soll. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

DIE VERWENDUNG ODER OFFENLEGUNG DER AUF DIESER SEITE ENTHALTENEN DATEN UNTERLIEGT DER EINSCHRÄNKUNG AUF DER TITELSEITE DIESES DOKUMENTS